
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 1/2015

29. Juni 2015

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	1
Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Fachhochschule Schmalkalden vom 27. Januar 2015.....	2
Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 16. Februar 2015.....	8
Studienordnung für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 16. Februar 2015.....	17

Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Fachhochschule Schmalkalden

vom 27. Januar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürH-DatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Evaluationsordnung. Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat die Evaluationsordnung am 21. Januar 2015 beschlossen. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 27. Januar 2015 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition
- § 3 Ziele der Evaluation
- § 4 Verfahren

Zweiter Abschnitt – Evaluationsmaßnahmen

- § 5 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung
- § 6 Evaluation auf Studiengangsebene
- § 7 Evaluation auf Fakultätsebene
- § 8 Evaluation auf Hochschulebene
- § 9 Befragung der Erstsemester (Studienanfänger)
- § 10 Hochschulweite Studierendenbefragung
- § 11 Studienabschlussbefragung
- § 12 Alumnibefragung
- § 13 Weiterbildung
- § 14 Weiterführende Evaluationsmaßnahmen
- § 15 Externe Evaluation

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 16 Rahmenbedingungen und Organisation
- § 17 Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung
- § 18 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes, des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung nähere Einzelheiten hinsichtlich der Evaluation in den Bereichen Studium, Lehre und Weiterbildung an der Fachhochschule Schmalkalden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Ordnung ist nur zu den in Satz 1 beschriebenen Zwecken zulässig.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Definition

Die Fachhochschule Schmalkalden versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung. An der Fachhochschule Schmalkalden ist Evaluation Bestandteil eines Qualitätsmanagementprozesses und bedeutet demnach die regelmäßige und systematische Erhebung, Analyse und ggf. anonymisierte Veröffentlichung von Daten zur Qualität von Hochschulleistungen und des akademischen Ausbildungsprozesses. Ausgehend von den Zielsetzungen der evalu-

ierten Organisationseinheiten werden im Rahmen der Evaluation die tatsächlichen Aktivitäten, Leistungen und Ergebnisse gemessen und bewertet sowie mit den Zielvorstellungen verglichen. Evaluationsmaßnahmen münden in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

§ 3 **Ziele der Evaluation**

Primäres Ziel der Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie aller studienbegleitender Dienstleistungen in allen Phasen der Ausbildung. Die Evaluation liefert einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung der Studiengänge der Fakultäten und der gesamten Hochschule und unterstützt die Profilbildung der Fachhochschule Schmalkalden sowie die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Weitere Ziele der Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden sind:

- Förderung eines konstruktiven Dialogs in der Hochschule
- Schaffung einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und -fördernden Maßnahmen
- Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern
- Herstellung von Transparenz über die Qualität einzelner Hochschulleistungen
- Rückmeldung auf Fakultäts- und Studiengangsebene
- individuelle Rückmeldung auf Hochschullehrerebene
- Messung und Verbesserung der Studierenden- und Lehrendenzufriedenheit

§ 4 **Verfahren**

- (1) Die Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden ist Bestandteil des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems.
- (2) Die Befragungen sollen geschlechterspezifisch erfolgen, sofern dem keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Soweit fragebogengestützte Erhebungen durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass dabei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Die Vorgaben des § 3 ThürHdatVO sind zu beachten.

Zweiter Abschnitt – Evaluationsmaßnahmen

§ 5 **Studentische Lehrveranstaltungsbewertung**

- (1) Primäres Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung ist es, den Lehrenden eine individuelle Rückmeldung zur Lehrqualität einzelner Veranstaltungen aus Studierendensicht zu geben. Sie dient der Steuerung und systematischen Verbesserung der eigenen Lehrqualität.
- (2) Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung erfolgt fakultätsbezogen und anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Studierenden werden von der Fakultät zu ihrer Einschätzung der Lehr- und Lernprozesse innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung befragt. Die Erhebung beinhaltet ebenfalls eine Überprüfung des Workloads. Die Konzeption der fakultätsspezifisch ausgerichteten Inhalte der Fragebögen obliegt dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät.
- (3) Jede Lehrveranstaltung ist innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal zu evaluieren. Die Fakultäten achten darauf, dass der Evaluationsaufwand für die Studierenden über die Semester gleichmäßig verteilt ist.
- (4) Die Befragung soll in der Regel im zweiten Drittel der Vorlesungszeit liegen, damit die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den Teilnehmern vorstellen und mit ihnen diskutieren können.
- (5) Die Auswertungsergebnisse werden dem jeweiligen hauptberuflich Lehrenden, dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät und dem zuständigen Dekan zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig.

- (6) Der Qualitätsbeauftragte der Fakultät und der Dekan prüfen, ob aus den vorgelegten Auswertungsergebnissen allgemeine qualitätsbezogene Erkenntnisse oder das Erfordernis qualitätssichernder Maßnahmen abgeleitet werden können, die in das Fakultätsmonitoring im Rahmen des Jahresberichtes der Fakultäten einfließen.
- (7) Die hauptberuflich Lehrenden leiten aus den sie betreffenden Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab und geben diese – soweit erforderlich – dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät und dem zuständigen Dekan zur Kenntnis, die diese Informationen im Rahmen der Prüfung gem. Abs. 6 verwerten dürfen.
- (8) Die Bewertungsergebnisse der Lehrbeauftragten werden an den Qualitätsbeauftragten der Fakultät und an den zuständigen Dekan weitergeleitet; in den mit der Lehre befassten zentralen Einrichtungen werden die Ergebnisse dem jeweiligen Leiter bekanntgegeben. Eine Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 6

Evaluation auf Studiengangsebene

- (1) Die Evaluation auf Studiengangsebene erfolgt im Rahmen eines QM-Jahresgespräches mit den Studierenden. Ziel des QM-Jahresgespräches ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen zwischen den Angehörigen einer Fakultät und den Studierenden eines Studiengangs, um Schwachstellen in der Studienorganisation und im Studienablauf aufzudecken.
- (2) Die QM-Jahresgespräche werden studiengangsbezogen regelmäßig einmal jährlich durchgeführt und vom jeweiligen Studiendekan bzw. Qualitätsbeauftragten eines Studiengangs in Kooperation mit den Studierenden organisiert. Die Agenda für die QM-Jahresgespräche legen die Studierenden fest.
- (3) Teilnehmer des QM-Jahresgespräches sind der Qualitätsbeauftragte eines Studiengangs bzw. der Studiendekan, der Qualitätsbeauftragte der Fakultät, Professoren sowie Studierende eines Studiengangs.
- (4) Die Auswertung des QM-Jahresgespräches erfolgt innerhalb des Studiengangsmonitorings im Rahmen des Jahresberichtes der Fakultät.

§ 7

Evaluation auf Fakultätsebene

Die Fakultätsevaluation besteht in einer regelmäßigen Auswertung von Kennzahlen (quantitative Daten der Hochschulstatistik) sowie der Ergebnisse der hochschulweiten Studierendenbefragung (siehe § 10) und deren Analyse im Jahresbericht der Fakultät im Rahmen des Fakultäts- und Studiengangsmonitorings.

§ 8

Evaluation auf Hochschulebene

- (1) Zu einer umfassenden Evaluation auf Hochschulebene gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. Befragung der Erstsemester (Studienanfänger) (§ 9)
 2. Hochschulweite Studierendenbefragung (§ 10)
 3. Studienabschlussbefragung (§ 11)
 4. Alumnibefragung (§ 12)
- (2) Die Durchführung der Evaluationsmaßnahmen auf Hochschulebene liegt in Verantwortung der Hochschulleitung.

§ 9

Befragung der Erstsemester (Studienanfänger)

- (1) Ziel der Befragung ist es, Rückmeldungen zum Erfolg der Studierendenwerbung und zur Attraktivität des Studienstandortes zu erhalten. Erfasst werden die Motive zur Studienwahl sowie Daten zum Informationsverhalten und zur Herkunft der Studienanfänger.
- (2) Die Befragung erfolgt jährlich zu Beginn des Wintersemesters. Verantwortlich für die Durchführung der Befragung ist die Hochschulleitung in Kooperation mit den Fakultäten.
- (3) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung.

§ 10

Hochschulweite Studierendenbefragung

- (1) Ziel der hochschulweiten Studierendenbefragung ist die Erhebung der Studiensituation an der gesamten Fachhochschule Schmalkalden. Erhoben werden Daten zum Lehr- und Studienbetrieb insgesamt, zur studentischen Infrastruktur am Hochschulstandort sowie fakultäts- bzw. studiengangsspezifische Aspekte.
- (2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung regelmäßig alle zwei Jahre.

§ 11

Studienabschlussbefragung

- (1) Ziel der Studienabschlussbefragung der Absolventen ist die rückblickende Bewertung von Studium und Lehre, der Studierbarkeit der Studienangebote und der Zufriedenheit mit dem Studium an der Fachhochschule Schmalkalden insgesamt sowie eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt.
- (2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung unmittelbar nach Abschluss des Studiums.

§ 12

Alumnibefragung

- (1) Ziel der Alumnibefragung ist die rückblickende Bewertung von Studium und Lehre durch die Absolventen nach einigen Jahren Berufserfahrung, die Erfassung ihrer beruflichen Situation sowie eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt. Erfasst werden sollen demografische Daten, Daten zur beruflichen Situation und zur Stellensuche sowie eine Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen etc.
- (2) Die Befragung erfolgt einmal jährlich anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Absolventen werden drei Jahre nach ihrem Studienabschluss (Stichtag 31.12.) befragt.
- (3) Die Fakultäten können ungeachtet dessen eigene, ergänzende Befragungen ihrer Absolventen durchführen.

§ 13

Weiterbildung

- (1) Durch das Zentrum für Weiterbildung erfolgt in regelmäßigen Abständen eine interne Überprüfung von Standards bezüglich der Weiterbildungsinfrastruktur, des Weiterbildungsportfolios, der einzelnen Angebote, der Partner, der Dozenten und der Prozesse. Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung auch für Evaluationsmaßnahmen im Bereich der Weiterbildung.
- (2) Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Evaluierung jeder Lehrveranstaltung (Dozentenbeurteilung) durch die Teilnehmer. Darüber hinaus bewerten die Teilnehmer das weiterbildende Studium in Gesamtheit zu dessen Abschluss.
- (3) Die Befragungen erfolgen anonym als fragebogengestützte Erhebung.
- (4) Interne Richtlinien des Zentrums für Weiterbildung (Konzept zur Qualitätssicherung und -verbesserung) regeln den konkreten Ablauf der Evaluationsmaßnahmen und die Ergebnisverwendung.

§ 14

Weiterführende Evaluationsmaßnahmen

Werden weiterführende, in dieser Ordnung nicht normierte Evaluationsmaßnahmen durchgeführt, sind dabei ebenfalls die rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die diesbezüglichen Regelungen dieser Ordnung zu beachten.

§ 15

Externe Evaluation

- (1) Die externe Evaluation erfolgt mithilfe von Beiräten auf der Basis der einschlägigen rechtlichen Grundlagen.
- (2) Von außen initiierte, öffentlichkeitswirksame Rankings Dritter (z. B. CHE) sind zu analysieren.

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 16

Rahmenbedingungen und Organisation

- (1) Die Hochschulleitung initiiert und koordiniert die Evaluation auf Ebene der gesamten Hochschule.
- (2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren einen Qualitätsbeauftragten bestellen. Erfolgt eine solche Bestellung nicht, wird die Funktion des Qualitätsbeauftragten vom jeweiligen Prodekan wahrgenommen. Die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten koordinieren die Befragungsaktivitäten an den Fakultäten, sind Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Fakultät und nehmen die sonstigen in dieser Ordnung geregelten Aufgaben wahr.
- (3) Die Hochschulleitung unterstützt die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten durch das Zentrale Qualitätsmanagement (ZQM) der Hochschule. Die Mitarbeiter des ZQM sind Ansprechpartner für die Belange der Evaluation an der Hochschule und unterstützen die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten.
- (4) Die QM-Kommission der Hochschule dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements und der Evaluation. Der QM-Kommission gehören die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten und des Zentrums für Weiterbildung, der Prorektor S, der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte, zwei Vertreter der Studierenden sowie ein Vertreter der Mitarbeiter an.
- (5) Die Fakultäten können zur Durchführung ihrer Evaluationsmaßnahmen das zentral bereitgestellte Hochschulevaluierungssystem (Möglichkeit einer computer- und internetbasierten Datenerhebung und -auswertung) kostenfrei nutzen.

§ 17

Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung

- (1) Alle im Rahmen der Evaluation erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Nach Versendung durch das Hochschulevaluierungssystem an die Dekane und Qualitätsbeauftragten oder sonstigen nach dieser Ordnung befugten Personen sind die Daten im Hochschulevaluierungssystem unverzüglich zu löschen; spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten. Gleiches gilt für die entsprechenden Fragebögen in Papierform.
- (2) Die den Dekanen, Qualitätsbeauftragten oder sonstigen nach dieser Ordnung befugten Personen übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung hat spätestens bis zum Zeitpunkt einer erneuten Evaluation zu erfolgen; es sei denn, der Löschung stehen gesetzliche oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften entgegen oder es liegt eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vor.
- (3) Die Mitteilung im Rahmen der Evaluation gewonnener personenbezogener Daten an die Hochschulleitung oder andere Funktionsträger der Selbstverwaltung ist nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung in dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften statthaft.
- (4) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betroffenen. Ansonsten dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden.
- (5) Alle Beteiligten sind auf das Datengeheimnis gem. § 6 ThürDSG, die Verschwiegenheitspflicht gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 ThürHdatVO sowie die Ordnungswidrigkeitstatbestände und Strafbestimmungen gem. § 43 ThürDSG hinzuweisen.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 19. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 3/2012, S. 8) außer Kraft.

Schmalkalden, den 27. Januar 2015

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Prüfungsordnung
für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 16. Februar 2015

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 8. Dezember 2014 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Dezember 2014 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 16. Februar 2015 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang, Auslandssemester, Praxissemester im Ausland
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 6 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 18 Zusatzfächer und -module
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelorgrad
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Bachelorstudiengang International Business Law mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Leistungsumfang, Auslandssemester, Praxissemester im Ausland

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. 18 ECTS sind im Rahmen eines Auslandsaufenthalts an einer ausländischen Hochschule nachzuweisen.

- (3) Für das Praxissemester im Ausland ist das vierte Fachsemester vorgesehen. Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule betreuter und begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis im Ausland in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fakultäten der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

§ 3 **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.
- (3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4 **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftsrecht für den Bachelorstudiengang International Business Law eingeschrieben ist. Ordentliche Studierende, die an anderen Fakultäten der Hochschule eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden der Fakultät Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.
- (2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung in Form einer Klausur wird nur zugelassen, wer sich vorher über das Zentrale Prüfungsamt anmeldet. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsrecht oder International Business Law an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht oder International Business Law in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.

§ 5 **Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen**

- (1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder einer Seminararbeit zu erbringen. Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modulprüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprüfung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung. Modulprüfungen dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.

- (3) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 6 Abs. 2 benotet. In den Schwerpunktfächern können in die Note der Modulprüfung vorlesungsbegleitende Leistungen einschließlich Seminararbeit und Präsentation einfließen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfungen bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Bildung der Gesamtnote nach der Berechnung des nach ECTS-Kreditpunkten gewichteten Durchschnitts der Teilnoten und anschließender Festlegung nach Satz 3 durch einen der Prüfer.

- (3) Die Gesamtnote (§ 19) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modul- oder Teilmodulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Prüfungszeitraum des Folgesemesters, zu wiederholen.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt (gewichtetes Mittel der Einzelbewertungen).
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden oder als absolviert gelten und mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte erworben wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht sämtliche Modulprüfungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG, nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach den §§ 15 ff. BEEG hätte beansprucht werden können oder in der ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde, auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bekannt zu geben.
- (5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die ausstehenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Eine spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestandene Schwerpunktmodulprüfung – mit Ausnahme der Seminarleistung – kann einmalig zur Notenverbesserung in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters wiederholt werden. Von den übrigen Modulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestanden wurden oder als bestanden gelten, kann eine zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die Einhaltung der Regelstudienzeit dadurch nicht gefährdet ist; die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt erstmals angetreten wurden, können zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 6 Abs. 2.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen

Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

§ 11

Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftsrecht an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 11 Abs. 5) entsprechend.

§ 13

Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung (§ 6) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet insbesondere
 - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
 - in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung (§ 8 Abs. 3),
 - über die Anrechnung von Prüfungen (§ 10),
 - über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
 - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 4).

§ 14

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge des internationalen Wirtschaftsrechts überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15

Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich aus der Bachelorarbeit (12 ECTS) sowie Modulprüfungen in folgenden Modulen zusammen:

Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung	5 ECTS
Wirtschaftsprivatrecht I	10 ECTS
Wirtschaftsprivatrecht II	5 ECTS
Wirtschaftsprivatrecht III	5 ECTS
Wirtschaftsprivatrecht IV	5 ECTS
Unternehmensrecht I	5 ECTS
Unternehmensrecht II	5 ECTS
Unternehmensrecht III	5 ECTS
Öffentliches Recht I	5 ECTS
Öffentliches Recht II	5 ECTS
Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen	5 ECTS
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5 ECTS
Arbeitsrecht	5 ECTS
Marketing und Wettbewerbsrecht	5 ECTS
Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung	5 ECTS
Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5 ECTS
Unternehmenssteuerrecht	5 ECTS
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	10 ECTS
Besondere BWL	5 ECTS
Schlüsselqualifikationen I.1 (IT-Anwendungssysteme)	2 ECTS
Schlüsselqualifikationen II.1 (IT-Praxisanwendungen)	2 ECTS
Schlüsselqualifikationen III.1 (IT-Präsentationstechnik)	2 ECTS
Schlüsselqualifikationen I.2. (Sprache 1)	3 ECTS
Schlüsselqualifikationen II.2. (Sprache 2)	3 ECTS
Schlüsselqualifikationen III.2. (Sprache 3)	3 ECTS
Schlüsselqualifikationen IV	5 ECTS
Wahlpflichtmodul I	5 ECTS
Wahlpflichtmodul II	5 ECTS
Schwerpunktmodul I/1	5 ECTS
Schwerpunktmodul I/2	10 ECTS
Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen	30 ECTS
Schwerpunktmodul II Business Law and Management	15 ECTS
Weitere Studienleistung Auslandsstudium	3 ECTS

- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Schwerpunktmodule dienen dem vertiefenden und spezialisierten Erwerb von Wissen und praktischer Problemlösungskompetenz. Ein Schwerpunktmodul ist im Rahmen des Auslandsstudiums (§ 8 Abs. 2 der Studienordnung) zu absolvieren.

- (4) Die Wahlpflichtmodule dienen der anwendungsbezogenen Vertiefung des fachlichen Wissens und dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, insbesondere der fachlichen Vertiefung im internationalen Wirtschaftsrecht.
- (5) Näheres regelt die Studienordnung.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema mit Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 30 Seiten und soll im Regelfall 50 Seiten nicht übersteigen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt oder im Dekanat der Fakultät Wirtschaftsrecht sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabzeitpunkt der Ausfertigungen ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Mit der Abgabe der Bachelorarbeit geht diese in das Eigentum der Fachhochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Fachhochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Entsteht die Arbeit in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von Dritten (z. B. Unternehmen), so kann der Dritte die Anbringung eines Sperrvermerks in der Arbeit verlangen. Die Anbringung des Sperrvermerks schließt eine Verwendung nach Satz 3 aus.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.
- (5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (6) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Prüfung kann bei Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.
- (8) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.

§ 18

Zusatzfächer und -module

Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Schwerpunkt- oder Wahlpflichtfächern einer Modul- oder Teilmodulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). In diesem Fall gehen die Ergebnisse der besten beiden Schwerpunkt- fächer und die jeweils besten Ergebnisse der Modul- oder Teilmodulprüfungen in den Wahlpflichtfächern in die Bachelornote ein.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote im Bachelorstudiengang werden die Praxisarbeit (30 ECTS) sowie die Bachelorarbeit (12 ECTS) mit folgender Notengewichtung einbezogen:
Praxisarbeit 1/3 der ECTS-Punkte
Bachelorarbeit 30 ECTS-Punkte.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Zusatzfächern (§ 18) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Zusätzlich wird im Zeugnis eine Bewertung nach dem ECTS-Bewertungssystem ausgewiesen. Danach erfolgt eine Bewertung mit einer Note A, B, C, D oder E nach folgendem Modus:
Note A Studierende, deren Abschluss den besten 10% der Absolventen des Studiengangs International Business Law zuzurechnen ist
Note B Studierende, deren Abschluss den A nachfolgenden 25% der Absolventen des Studiengangs International Business Law zuzurechnen ist
Note C Studierende, deren Abschluss den B nachfolgenden 30% der Absolventen des Studiengangs International Business Law zuzurechnen ist
Note D Studierende, deren Abschluss den C nachfolgenden 25% der Absolventen des Studiengangs International Business Law zuzurechnen ist
Note E Studierende, deren Abschluss den D nachfolgenden 10% der Absolventen des Studiengangs International Business Law zuzurechnen ist.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2015/2016 das Studium im Bachelorstudiengang International Business Law im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 16. Februar 2015

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 16. Februar 2015

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 16. Februar 2015 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 8.12.2014 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10.12.2014 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 16. Februar 2015 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Bezeichnungen
§ 2	Studienziel; Bachelorgrad
§ 3	Pflichtmodule
§ 4	Schwerpunktmodule
§ 5	Wahlpflichtmodule
§ 6	Schlüsselqualifikationen
§ 7	Praxissemester im Ausland
§ 8	Bachelorarbeit, Auslandsstudium
§ 9	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2
Studienziel; Bachelorgrad**

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des internationalen und nationalen Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

**§ 3
Pflichtmodule**

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung (juristische Methodenlehre, Sprache und Argumentation Einführung in das nationale Recht)	5	4							4	Grundlagen des Rechts
Wirtschaftsprivatrecht I	10	8							8	WPR I (Grundlagen des Privatrechts)
Wirtschaftsprivatrecht II	5		4						4	WPR II (Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse)
Wirtschaftsprivatrecht III	5			4					4	WPR III (Sachenrecht und Recht der Kreditsicherheiten einschl. internationaler Bezüge)
Wirtschaftsprivatrecht IV	5					4			4	WPR IV (Grundzüge des Familien- und Erbrechts einschl. IPR) Teilmodulprüfungen: 1. Wirtschaftsprivatrecht IV/1 2. Wirtschaftsprivatrecht IV/2
Unternehmensrecht I	5		4						4	Unternehmensrecht I
Unternehmensrecht II	5					4			4	Unternehmensrecht II
Unternehmensrecht III	5					4			4	Unternehmensrecht III
Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht	5		4						4	Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht Teilmodulprüfungen: 1. Staats- u. Verfassungsrecht 2. Europarecht
Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verwaltungshandeln, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsprozess), Sozialrecht	5			4					4	Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht, Sozialrecht Teilmodulprüfungen: 1. Verwaltungsrecht 2. Sozialrecht
Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen (Zivilrechtliches Prozess- und Vollstreckungsrecht, Wirtschaftsstrafrecht)	5					4			4	Rechtsdurchsetzung Teilmodulprüfungen: 1. ZPO 2. Wirtschaftsstrafrecht
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5			4					4	Insolvenz Teilmodulprüfungen: 1. Insolvenzrecht 2. Insolvenzprophylaxe
Arbeitsrecht	5			4					4	Arbeitsrecht
Marketing und Wettbewerbsrecht	5						4		4	Marketing und Wettbewerb
Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung	5						4		4	Vertragsgestaltung und Haftung Teilmodulprüfungen: 1. Vertragsgestaltung 2. Haftungsrecht
Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5		4						4	Steuern 1
Unternehmenssteuerrecht	5			4					4	Steuern 2

Pflichtmodule	ECTS	Fach sem.							Σ	Modulprüfungen
		1	2	3	4	5	6	7		
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Buchführung)	10	8							8	Wirtschaftswissenschaften Teilmodulprüfungen: 1. BWL 2. VWL 3. Buchführung
Besondere BWL Finanzierung und Investition	5					4			4	Besondere BWL Teilmodulprüfungen: 1. Finanzierung 2. Investition
Schlüsselqualifikationen I.1 (IT-Anwendungssysteme)	2	2							2	IT 1
Schlüsselqualifikationen I.2 (Sprache 1)	3	2							2	Sprache 1
Schlüsselqualifikationen II.1 (IT-Praxisanwendungen)	2		2						2	IT 2
Schlüsselqualifikationen II.2 (Sprache 2)	3		2						2	Sprache 2
Schlüsselqualifikationen III.1 (IT-Präsentationstechnik)	2			2					2	IT 3
Schlüsselqualifikationen III.2 (Sprache 3)	3			2					2	Sprache 3
Schlüsselqualifikationen IV (Fachfremdsprache und fremdsprachliche Fachveranstaltung mit Bezug zu den Grundlagen des internationalen Wirtschaftsrechts mit Wahlmöglichkeit)	5						4		4	Schlüsselqualifikationen IV Teilmodulprüfungen: 1. Sprache 4 2. Fremdsprachliches Fach
Wahlpflichtmodul I (soziale Kompetenz mit fachlicher Vertiefung im internationalen Wirtschaftsrecht)	5		4						4	Wahlmodul I Teilmodulprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 1 2. Vertiefungsfach 1
Wahlpflichtmodul II (soziale Kompetenz mit fachlicher Vertiefung im internationalen Wirtschaftsrecht)	5						4		4	Wahlmodul II Teilmodulprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 2 2. Vertiefungsfach 2
Schwerpunktmodul I/1	5					4			4	Schwerpunkt I/1
Schwerpunktmodul I/2	10						8		8	Schwerpunkt I/2
Praxissemester im Ausland mit Coaching-Programm	30				4				4	Praktikumsbericht und Praktikumsarbeit
Schwerpunktmodul II (Business Law and Management) Studium an einer ausländischen Hochschule	15							12	12	Modulprüfungen an der ausländischen Hochschule
Studienleistungen an ausländischer Hochschule	3							2	2	Modulprüfung an der ausländischen Hochschule
Bachelorarbeit mit Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht mit unterstützendem Bachelor-Coaching	12							4	4	Bachelorarbeit in englischer Sprache
Σ SWS		24	24	24	4	24	24	18		
Σ ECTS		30	30	30	30	30	30	30		

§ 4
Schwerpunktmodule

- (1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ist ein Schwerpunktfach im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten, bestehend aus zwei Einzelmodulen (Modul 1 mit 5 ECTS und Modul 2 mit 10 ECTS), aus der folgenden Tabelle zu wählen (Schwerpunktmodul I):

Schwerpunktmodul I	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Betrieb und Steuern 1	5					4			4	Betrieb und Steuern 1
Unternehmen und Verwaltung 1	5					4			4	Unternehmen und Verwaltung 1
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 1	5					4			4	Arbeitsrecht/ Personal 1
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1	5					4			4	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1
Betrieb und Steuern 2	10						8		8	Betrieb und Steuern 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Unternehmen und Verwaltung 2	10						8		8	Unternehmen u. Verwaltung 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 2	10						8		8	Arbeitsrecht/ Personal 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2	10						8		8	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Σ SWS						4	8		12	
Σ ECTS	15					5	10		15	

- (2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.
- (3) Ein Schwerpunktmodul (Schwerpunktmodul II) „Business Law and Management“ im Umfang von 15 ECTS wird durch an einer ausländischen Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen des Auslandssemesters (§ 8 Abs. 2) nachgewiesen. Diese Leistungen müssen einen Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht haben; eine doppelte Anrechnung auf weitere im Rahmen des Studiums zu absolvierende Module ist ausgeschlossen.

§ 5
Wahlpflichtmodule

- (1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung) sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je fünf ECTS-Kreditpunkten mit Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht zu wählen. Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel aus je einem stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente A) und je einem primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente B) zusammen. Die Lehrform des stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteils soll zugleich den Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder Praxiserfahrungen fördern, was insbesondere durch Vorträge oder wissenschaftsorientierte Ausarbeitungen und Falllösungen sowie Hausarbeiten oder Anwendungssimulationen und Projektarbeit sowie begleitende Exkursionen zu Gerichten, Behörden, Unternehmen oder sonstigen Institutionen des wirtschaftsrechtlichen Berufsfeldes erfolgen kann. In dem primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil werden wirtschaftsrechtlich relevante Beispiele aus den stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteilen aufgegriffen.

- (2) Im Rahmen der inhaltlich ausgerichteten Modulkomponente A können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:
- Private International Law (PIL)
 - Anglo-American Law and Legal System
 - International Sales Law
 - Austrian School of Economics
 - Anglo-American Bankruptcy Management
 - German Labour Law
 - German Insurance Law
 - German Occupational Pensions Law
 - European Labour Law
 - International Labour Law
 - Introduction to US Copyright and Competition Law
 - International Business
- (3) Im Rahmen der primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulkomponente B können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:
- English Legal Skills
 - Project Management
 - Crosscultural Communication, Knowledge Transfer and Management
 - Quality Management
 - IT Management
 - Leadership and Management
 - Presentation Techniques
 - Arbitration
 - International Competition Law
- (4) Wahlpflichtmodule werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. In einem Studienjahr werden mindestens vier Wahlpflichtfächer in englischer Sprache angeboten.
- (5) Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens zwei Veranstaltungen je Modulkomponente gem. den Absätzen 2 und 3 zur Wahl stehen.
- (6) Anstelle der Modulbestandteile nach den Absätzen 2 und 3 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module oder Modulbestandteile sowie allgemeinbildende Module oder Modulbestandteile (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden. Eine Liste der in Betracht kommenden Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekanntgegeben.
- (7) Die Fakultät kann die Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile durch andere Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile mit gleichem Umfang (5 ECTS) ersetzen oder ergänzen. Änderungen und Ergänzungen müssen zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekanntgegeben werden.

§ 6

Schlüsselqualifikationen

- (1) Die Module „Schlüsselqualifikationen I-IV“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung typischer Hilfsmittel der Informationstechnologie.
- (2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessenzahlen und vorhandenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Hochschule besteht.
- (3) Im Wahlpflichtmodul „Schlüsselqualifikationen IV“ können als Fachvorlesung in fremder Sprache insbesondere fremdsprachliche Angebote der Fakultät gewählt werden, soweit sie nicht bereits gem. § 5 Abs. 2 anzurechnen sind. Wählbar sind auch alle anderen fachlichen Vorlesungsangebote der Hochschule in fremder Sprache, sofern sie von der Fakultät als geeignet anerkannt werden.

§ 7
Praxissemester im Ausland

- (1) Der Bachelorstudiengang International Business Law schließt ein Praxissemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) im Ausland ein, das im vierten Semester absolviert werden soll. Eine Anrechnung von beruflichen Ausbildungs- oder Praxiszeiten erfolgt nicht. Das Praxissemester wird durch einen hauptamtlich Lehrenden begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.
- (2) Ziel des Praxissemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws in einem internationalen Umfeld relevant sind.
- (3) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (4) Das Praxissemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis im Ausland (Praktikumsstelle im Ausland) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Das Praxissemester kann im Einzelfall nach vorheriger Einwilligung im Inland durchgeführt werden, sofern
1. die Ableistung im Ausland eine besondere Härte darstellen würde oder
 2. sonstige Gründe für eine Ableistung des Praktikums im Inland sprechen

und ein Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht gewährleistet ist. Hierzu ist vor Antritt des Praktikums ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen, der innerhalb von vier Wochen entscheidet.

- (5) Der/die Studierende und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
- a) die Verpflichtung der/des Studierenden,
 - die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden;
 - b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - den Studierenden/die Studierende für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - dem/der Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen und ihn/sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit zu unterstützen,
 - den Praktikumsbericht, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
 - einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
 - dem Studierenden/der Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (6) Der/die Studierende ist verpflichtet
- während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem Praxissemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens am Semesterende des jeweiligen praktischen Studiensemesters im Dekanat einzureichen;
 - sein/ihr Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Die Fakultät erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.
- (8) Auf der Grundlage des Praktikumszeugnisses, des Praktikumsberichts und der Praxisarbeit erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung des Praxissemesters. Der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende benotet die Leistung der Studierenden auf der Grundlage des Praktikumsberichts und der Praxisarbeit.

§ 8

Bachelorarbeit, Auslandsstudium

- (1) Das siebente Semester ist u. a. für die Bachelorarbeit vorgesehen. Das Thema ist aus dem Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts zu wählen. Die Abfassung erfolgt in englischer Sprache. Zur Unterstützung der Bachelorarbeit wird ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.
- (2) Im Rahmen des Studiums ist ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule nachzuweisen. Für das Studium an der ausländischen Hochschule ist das siebte Fachsemester vorgesehen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sind an der Hochschule Prüfungsleistungen im Umfang von 18 ECTS einschließlich der Leistungen nach § 4 Abs. 3 (Schwerpunktmodul II) zu erbringen. Die darüber hinaus gehende Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen richtet sich im Einzelnen nach § 10 der Prüfungsordnung. Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes sind die zu belegenden Module im Rahmen eines individuellen Learning-Agreements zwischen der Fakultät, der ausländischen Hochschule und dem Studierenden zu vereinbaren. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung der/des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2015/2016 das Studium im Bachelorstudiengang International Business Law im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 16. Februar 2015

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann